



Num. CXC.

Verordnung wegen Enrollirung der jungen Mannschaft, von 1771.

Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Haben unter andern zum Besten Höchstbers getreuen Unterthanen beschlossenen Einrichtungen, auch beim Militärwesen und Enrollirungsgeschäfte, folgendes gnädigst verordnet:

1) Daß künftig kein Anerbe eines Bauernhofes, damit er der nöthigen Erlernung des Ackerbaues und guter Haushaltung nicht entzogen werde, unter einer der beiden Compagnien genommen, und diejenige, welche schon darunter sind, wenn sie wollen, gegen Bezahlung der Mondirungsstücke, nach und nach entlassen werden sollen. Bei der Cavallerie aber, welche selten gebraucht wird, und wobei also vorgedachte Ursache wegfällt, bleiben sie, und können auch ferner darunter angenommen werden.

2) Bleibet es zwar, des guten Endzwecks halber, bei der eingeführten Enrollirung der jungen Unterthanen auf dem Lande; es soll aber bei künftiger Enrollirung, an den Nennern, der vielen, wider alle Erwartung vorfallenden Meineide halber, keine eidliche Verpflichtung mehr, sondern nur nach Vorhaltung der Pflicht, darauf eine Handgelobung geschehen, und darnach die so angenommene in die Liste angeführet werden.

3) In denen Fällen, worin nach dem Reglement vom 19 Febr. 1765 von denen Enrollirten der Consens oder Abschied bezahlet werden muß, soll dies künftig nur mit der Halbschied der vorhin bestimmten Taxe geschehen. Welches also zur Nachricht und pflichtmäßigen Sorge für die Befolgung hiemit bekannt gemacht wird. Signatum Detmold den 12 October 1771.

Gräfl. Lippische Canzler und Räte daselbst.
Num.



Num. CXCI.

Verordnung wegen der Extra-Dienste, von 1771.

Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden haben in Landesväterlicher Erwekung der jetzigen schlechten Zeiten und der dabei noch immer in dem Hauswesen des Landmanns sichtbaren unglücklichen Folgen des letztern Krieges gnädigst beschlossenen, den Gebrauch der für die Landesherrschaft hergebrachten Extra-Dienste einzuschränken, um Höchstbers Unterthanen auf dem Lande durch Verminderung dieser Last in den Stand zu setzen, daß sie mehr für ihre Nahrung und das Aufbringen der übrigen Lasten arbeiten und die dazu nöthige Verbesserung des, durch den Krieg zerrütteten und noch nicht hergestellten Ackerbaues vollführen können.

Höchstdieselbe haben zu Erreichung dieser guten Endzwecke gnädigst befohlen, daß künftig, bis der Zustand der Unterthanen sich verbessert haben wird, außer dem höchsten Nothfal keine Extra-Span- und Handdienste bestellet, sondern zum Bauwesen und sonstigen Bedürfnissen nur die Burgfeste und ordinaire Dienste gebraucht, wenn aber die vorbehaltene höchste Nothwendigkeit entstünde, alsdann doch nie im Jahre mehr als drei solcher Extra-Dienste von einem Unterthan außer der Ernte und Saatzeit geleistet, deswegen das Register über deren Bestellung ganz genau gehalten, und wenn auch gleich aus Irthum einmal eine Bestellung über solche Zahl in einem Jahr befohlen würde, dennoch diese nicht vollzogen, sondern dagegen gleich der Rentkammer solches vorgestellt, im gegenstelligen Fal aber der mehr bestellet und geleistete Extra-Dienst von jedem Beamten den Unterthanen ex propriis bezahlet werden soll. Jedoch bleiben die besonders hergebrachte Jagd- und Forstdienste, wie auch die Bauwerke zum Wegebestern, wie sich von selbst versteht, von jener Gattung nach wie vor ausgenommen.

Art 3

Und

Und da auch bei denen ordinairn Meierei- und Burgfest-Diensten sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Conductoren sich von weit entlegenen Dienstpflichtigen oder auch andern die Dienste um eine viel höhere als die Kammertaxe bezahlen lassen, dadurch aber, zumal bei der sich immer durch Evocationen vermindern den Anzahl der Dienstpflichtigen, alle Dienstleistung und oft die beschwerlichste auf die übrigen Dienstpflichtige zu ihrem größten Nachtheil gewälzt wird: so haben auch Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden zum Besten Dero getreuen Unterthanen die Abschaffung dieses Mißbrauches, und folglich denen Conductoren, wie auch schon geschehen, zu verbieten verordnet, daß sie bei 50 Gfl. Strafe künftig mit einem Dienstpflichtigen über die naturelle Dienstleistung auf eine höhere, als Kammertaxmäßige Bezahlung, nicht contrahiren sollen.

Welches alles also auf gnädigstem Befehl denen Aemtern zur eingenen Nachachtung und Bekanntmachung an die Unterthanen und Aufsicht auf Entgegenhandlungen hiermit kund gethan wird. Signaculum Detmold den 12 October 1771.

Gräfl. Lippische Rentkammer daselbst.

Num. CXCH.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen des Mißbrauchs der Worte

Ob periculum in mora, von 1771.

Nachdem man wahrnimt, daß die Advocaten und unbefonnene Supplikenschreiber fast keine Schriften mehr extrajudicialiter übergeben, worauf sie nicht, es mag auch so unzeitig seyn als es wil: Ob summum in mora periculum, seßen, da oftmalen weder Eil noch Gefahr vorhanden, wenn das nöthige zeitig vorgestellt wird: Als wird solcher zur Verachtung gereichende Mißbrauch bei 2 Gfl. Strafe verboten, in erheblichen Fällen aber zugelassen, und dieses von dem Referenten beurtheilet werden. Decretum Detmold den 28 Nov. 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CXCH.

Hebammen-Ordnung von 1772.

Da bishero durch Unwissenheit verschiedener Bademütter öfterß betrübte Vorfälle entstanden, und Mutter und Kind bisweilen zusammen, bisweilen aber einzeln um Leben oder Gesundheit gebracht sind: so haben unserß gnädigst Regierenden Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden mit Beistimmung löblicher Landesstände, zu Anwendung dieses, in so vieler Absicht dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Uebels, die Einrichtung gnädigst befohlen, daß sowol zur bessern Unterweisung der Hebammen, als zur geschickten Hülfe in außerordentlichen schweren Geburtsfällen, eine dazu genug gelehrte Oberhebamme angenommen werde.

Zur Ausführung dieser heilsamen Einrichtung ist auch schon die dorthin in der Fürstl. Hessischen Residenzstadt Cassel gestandene Hebamme Dexterin, nachdem man von ihrer Geschicklichkeit gute Zeugnisse erhalten, und sie darauf auch noch in dem, mit vortreflichen Anstalten zur Unterweisung in der Hebammenkunst versehenen, dasigen Findelhaufe ferneren vollständigen Unterricht von dessen Aufseher, dem Hofmedico und Professor Stein, empfangen hat, zur hiesigen Landes-Oberhebamme wirklich angenommen worden.

Es wird hievon also Drost und Beamten auf dem Lande und denen Magisträten in den Städten, sodann auch sämtlichen Predigern, zu dem Ende Nachricht gegeben, damit bei vorfallenden schweren Geburten gebächte Oberhebamme zur Hülfe, wozu sie nach ihrer Instruction für geringe und arme Unterthanen unentgeltlich verpflichtet ist, gerufen werden könne.

Und da auch nicht allein jede künftig zu bestellende Hebamme zuvörderst von dieser Oberhebamme unterrichtet, demnächst vom Lande